

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen**

Vom 15. März 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 09/2006 vom 27. Oktober 2006, S. 2), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 10. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 34/2015 vom 18. September 2015, S. 261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Das neunte Semester des Präsenzstudiums in Vollzeitform ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster)."
2. In Anlage 1 werden nach den Wörtern "FS-TZ Fernstudium in Teilzeitform" die Wörter "M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4" eingefügt.
3. Die Anlagen 3.2 bis 3.7 werden wie folgt geändert:
 - a) Es wird jeweils nach der Angabe "9. Sem." die Angabe "(M)" eingefügt.
 - b) Es werden jeweils nach der Angabe "SWS: Semesterwochenstunden;" die Wörter "M: Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4;" eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Sommersemester 2017 im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen neu immatrikulierten Studierenden.

3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Sommersemester 2018 für alle im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 1. März 2017 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 7. März 2017.

Dresden, den 15. März 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen